



Färberstraße 4
Postfach 25
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel.: +43 6272 4225 0
FAX: +43 6272 4225 14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Mag. Stefan Pichler
Tel.: +43 6272 4225 25
E-Mail: pichler@oberndorf.salzburg.at

Oberndorf b. Sbg., 24.06.2021
Zahl: D/11858/2021
A/2077/2021

K U N D M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg hat am 24. Juni 2021 , folgende

Verordnung, mit der eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet wird (Leinenpflichtverordnung 2021 – LPVO 2021),

beschlossen.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S.LSG, LGBl. 57/2009, i.d.g.F.,
und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24. Juni 2021 (TOP 19) wird verordnet:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.
- (2) Die Pflicht Hunde an der Leine zu führen gilt insbesondere auf Straßen, Plätzen, Gehwegen, in Parkanlagen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Höfen und Gärten.

§ 2 Allgemeine Ausnahmerebestimmung

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn:

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 3 Ausnahmen für bestimmte Hundehalter

- (1) Ein Hundehalter, der mit seinen Hunden der erweiterten Sachkunde entsprechende Ausbildungen absolviert hat, ist auf dessen Antrag von der Pflicht seine Hunde an der Leine zu

führen auszunehmen. Im Antrag hat der Hundehalter seinen Namen und seinen Hauptwohnsitz sowie die Kennzeichnungsnummern (Chip-Nummern) der Hunde, für die er die Ausnahme begehrt, anzugeben.

- (2) Die Behörde hat für jede gewährte Ausnahme eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Namen und Kennzeichnungsnummern der Hunde, für die die Ausnahme gewährt wurde, ersichtlich sind.
- (3) Die Bescheinigung oder der Bescheid, mit der die Ausnahme gewährt wurde, ist, sofern der Hund nicht trotzdem an der Leine geführt wird, bei jedem Ausführen eines von der Leinenpflicht ausgenommen Hundes mitzuführen.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 S.LSG bestraft.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft:
 - a. die Hundehalterverordnung, beschlossen am 6. Februar 2002, kundgemacht am 8. Februar 2002, Zl. AP 101
 - b. die Ergänzung zur Hundehalterverordnung vom 8. Februar 2002, beschlossen am 13. März 2003, kundgemacht am 13. Juni 2003, Zl. AP 101

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Djundja

An der Amtstafel angeschlagen am: 30.06.2021

Abnahme nach dem: 15.07.2021

Von der Amtstafel abgenommen am: _____

Verteiler:

- Salzburger Landesregierung – Referat 1/03 - Gemeindeaufsicht, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (per E-Mail: gemeinden@salzburg.gv.at)
- Amtstafel
- Internetauftritt (<http://www.oberndorf.salzburg.at>)



Dieses Dokument wurde von Ing. Georg Djundja elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter <http://www.oberndorf.salzburg.at>
Signatur aufgebracht am 30.06.2021